



Landgericht Hagen

IM NAMEN DES VOLKES

Teilurteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte BRR AUTOMOTIVE, Viktoria-Luise-Platz 7, 10777 Berlin,

gegen

die Meta Platforms Ireland Ltd., vertr. d. d. Gf. David Harris, Majella Goss, Yvonne Cunnane u. Anne O'Leary, Merrion Road, Dublin 4, D04 X2K5, Irland, Irland,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Hagen
auf die mündliche Verhandlung vom 30.09.2025
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. [REDACTED] als Einzelrichterin
für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird unter Aufhebung des Versäumnisurteils der Kammer vom 29.4.2025 verurteilt, Auskunft nach Art. 15 Abs. 1 lit. a., c., g. und h. DSGVO darüber zu erteilen, welche personenbezogenen Daten des Klägers die Beklagte seit dem 17.06.2019 durch die „Meta Business Tools“ verarbeitet und im Zuge dessen mit dem Nutzeraccount des Klägers im Netzwerk "Instagram" unter dem Benutzernamen [REDACTED] verknüpft hat, und zwar

a. bezogen auf Dritt-Webseiten und -Apps die personenbezogenen Daten, die der Identifizierung des Klägers dienen, ob direkt oder in gehaschter Form übertragen, d.h.

die E-Mail-Adresse des Klägers, die Telefonnummer des Klägers, den Vornamen des Klägers, den Nachnamen des Klägers, Geburtsdatum des Klägers, Geschlecht des Klägers, den Ort des Klägers, Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. "external_ID" genannt), IP-Adresse des Clients User-Agent des Clients (d.h. gesammelte Browserinformationen), interne Klick-ID der Meta Ltd., interne Browser-ID der Meta Ltd., Abonnement –ID, Lead-ID, anon_id, die Advertising ID des Betriebssystems Android (von der Meta Ltd. „madid“ genannt),

sowie bezogen auf sämtliche so verarbeiteten personenbezogenen Daten des Klägers

b. bezogen auf Dritt-Webseiten

die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten, der Zeitpunkt des Besuchs der Referrer (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist), die auf der Webseite angeklickten Buttons sowie weitere von der Beklagten „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen auf der jeweiligen Webseite dokumentieren,

c. bezogen auf mobile Dritt-Apps

der Name der App sowie der Zeitpunkt des Besuchs, die in der App angeklickten Buttons sowie die von der Beklagten „Events“ genannten Daten, die die Interaktionen in der jeweiligen App dokumentieren,

außerdem für jedes erhobene Datum,

ob, und wenn ja welche konkreten personenbezogenen Daten des Klägers die Beklagte seit dem 17.06.2019 zu welchem Zeitpunkt an Dritte (Werbepartner, sonstige Partner, im Konzern verbundene Unternehmen oder sonstige Dritte) weitergegeben hat, unter Benennung dieser Dritten,

ob, und wenn ja welche konkreten Daten des Klägers die Beklagte seit dem 17.06.2019 zu welchem Zeitpunkt (Beginn, Dauer, Ende) in welchem Drittstaat gespeichert hat;

inwieweit die Daten des Klägers für eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling verwendet wurden und werden. Die Beklagte hat hierfür aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und angestrebte Auswirkung einer solchen Verarbeitung für den Kläger zu erteilen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger immateriellen Schadensersatz in Höhe von 1.000,00 Euro nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.03.2024 zu zahlen. Im Übrigen wird der Antrag auf Zahlung von Schadensersatz nebst Zinsen zurückgewiesen.

3. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 280,60 Euro freizustellen. Im Übrigen wird der Antrag auf Freistellung von vorprozessualen Rechtsanwaltskosten zurückgewiesen.

4. Die Kostenentscheidung und die Entscheidung über den Löschungs- und Anonymisierungsanspruch bleiben dem Schlussurteil vorbehalten.

5. Das Urteil ist hinsichtlich des Zahlungsanspruchs vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf jedoch die Vollstreckung durch Sicherheitsleitung in Höhe von 110 % des beizutreibenden Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet. Im Übrigen ist das Urteil gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 1.000,00 € vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger nimmt die Beklagte wegen behaupteter Datenschutzverstöße in Anspruch.

Die Beklagte betreibt u.a. die sozialen Netzwerke Instagram und Facebook.

Der Kläger nutzt ausschließlich privat seit dem 17.06.2019 unter dem Benutzernamen ██████████ das Netzwerk Instagram. Außerdem besucht der Kläger regelmäßig diverse Webseiten von Drittanbietern im Internet. Der Kläger hat bei der Schaltfläche der Beklagten „Sollen wir Informationen von Werbepartnern zu deinen

Aktivitäten verwenden, um dir Werbung zu zeigen?“ die Option „Nein, meine Werbung nicht mithilfe dieser Informationen relevanter machen“ ausgewählt. Die Schaltfläche „Cookies anderer Unternehmen erlauben?“ steht auf „nicht erlaubt“.

Die Beklagte finanziert sich und ihr Angebot überwiegend nicht durch Nutzungsentgelte ihrer Nutzer, sondern durch Entgelte, die Dritte ihr für verschiedene Dienstleistungen zahlen, darunter auch - aber nicht nur - die Schaltung personalisierter oder nicht personalisierter Werbung. Um entsprechend lukrative Verträge mit Dritten abschließen zu können, ist die Beklagte daran interessiert, an möglichst umfassende Daten ihrer Nutzer zu gelangen, und deren Nutzerverhalten nicht nur bei Nutzung ihrer Produkte, sondern bei möglichst allen Aktivitäten im Internet und bei der Nutzung mobiler Apps oder digitaler Dienste zu erfassen und zu analysieren.

Hierfür hat die Beklagte verschiedene sogenannte “Meta Business Tools” entwickelt, die von diversen Webseitenbetreibern und App-Entwicklern auf ihren Webseiten, in ihren digitalen Diensten und in ihren Apps eingebunden werden und automatisch diverse Daten an die Beklagte übermitteln, unabhängig davon, ob der betreffende Nutzer zugleich in einem Dienst der Beklagten eingeloggt ist und welche Einstellungen zum Datenschutz der Nutzer in den Angeboten der Beklagten oder auf den Drittseiten und Apps vorgenommen hat. Der Vorteil einer Einbindung der Meta Business Tools für die Drittunternehmen liegt hierbei darin, dass diese die Effektivität ihrer Werbeanzeigen besser messen und steigern und auf Meta-Produkten leichter Personen erreichen können, die ihre Produkte oder Dienstleistungen nutzen oder an diesen interessiert sein könnten.

Die Einbindung selbst geschieht durch Einfügen eines Skripts im Code der Webseiten und Apps (“Meta Pixel” für Webseiten und “App Events über Facebook-SDK” für Apps), das vom technisch durchschnittlich versierten Nutzer nicht bemerkt wird, und seit 2021 wahlweise durch Einbindung eines Skripts auf den Servern der Webseiten- und App-Betreiber (“Conversions API” und “App Events API”), wodurch die Erfassung der Daten nicht mehr auf dem Rechner des Nutzers durchgeführt und auch vom technisch versierten Nutzer nicht mehr bemerkt und auch nicht mehr verhindert werden kann.

An die Beklagte werden sodann unstreitig umfassende Daten dazu übermittelt, wie die einzelnen Nutzer mit den Webseiten und Apps von Drittunternehmen interagieren (vgl. Bl. 281 d.A.), also Daten zu den aufgerufenen Seiten, den dort aufgerufenen Menüpunkten, etwaigen Warenkörben, Likes und Dislikes, etc. Dabei haben die Drittanbieter die Möglichkeit, auszuwählen, welche Daten übermittelt werden sollen.

Der konkrete Nutzer ist dabei durch das sogenannten Digital Fingerprinting (vgl. dazu die Klageschrift ab Bl. 16 d.A.) jederzeit für die Beklagte mit einer Wahrscheinlichkeit

von mehr als 99 % identifizierbar, sofern er grundsätzlich irgendwann einmal einen Dienst der Beklagten genutzt hat.

Letztlich erhält die Beklagte so derart umfassende Daten zu den Aktionen des einzelnen Nutzers im Internet und bei der Nutzung digitaler Dienste und Apps, dass zumindest theoretisch ein umfassendes und detailliertes Persönlichkeitsbild jedes Nutzers erstellt werden könnte.

Die Beklagte nutzt die so erlangten Daten auch - aber unstreitig nicht nur - für die Zuspielung personalisierter Werbung, soweit der jeweilige Nutzer den Erhalt solcher Werbung nicht über entsprechende Einstellungen ausgeschlossen hat. Was die Beklagte darüber hinaus mit den erlangten Daten der Nutzer anfängt – seien es Daten von Nutzern, die dem Erhalt personalisierter Werbung zugestimmt haben oder Daten von Nutzern, die dies abgelehnt haben – ist unklar. Jedenfalls existieren unstreitig „sonstige Zwecke“, hinsichtlich derer die Beklagte beispielhaft „Sicherheits- und Integritätszwecke“ und „Zwecke der Überwachung von versuchten Angriffen auf die Systeme von Meta“ benennt (Bl. 294 d.A.).

Die Speicherung der gesammelten Daten erfolgt nicht nur in Europa, sondern auch auf Servern in Drittstaaten, insbesondere den USA.

Auch die Webseiten „bild.de“, „spiegel.de“, „stern.de“, „welt.de“, „shop-apotheke.com“, „tripadvisor.de“, „ebay.de“, „mydealz.de“, „otto.de“ und „gutefrage.net“ verfügen über entsprechende Einbindungen der „Meta Business Tools“.

Der Kläger behauptet, dass auch er regelmäßig diese und weitere Webseiten aufsuche. Er ist der Auffassung, dass die Beklagte die Webseitenbesuche auch nicht mit Nichtwissen bestreiten könne, solange sie nicht zugleich bestreite, dass auf diesen ihre Business Tools eingebunden sind. Auch zu den „Datenschutzeinstellungen“ im klägerischen Nutzerkonto sei nicht weiter vorzutragen. Dies nicht nur deshalb, weil die Beklagte voll darlegungs- und beweisbelastet und damit gehalten sei, zu in Betracht kommenden Rechtfertigungsgründen vorzutragen, sondern auch, weil die benannten Schaltflächen den wesentlichen Teil der streitgegenständlichen Datenverarbeitung, nämlich die Erhebung und Speicherung der durch die Meta Business Tools an die Beklagte weitergeleiteten Daten, unstreitig gar nicht beeinflussen.

Der Kläger ist der Auffassung, dass die Meta Business Tools grundsätzlich unvereinbar mit der Datenschutzgrundverordnung seien. Jedenfalls habe er in eine derart umfassende Datenverarbeitung nicht eingewilligt, und es gebe auch sonst keinen Rechtfertigungsgrund gemäß Art. 6 DSGVO dafür.

Es gehe dem Kläger nicht nur darum, ob er personalisierte Werbung erhalte oder nicht, sondern darum, dass die auf Drittwebseiten und -Apps entstehenden

personenbezogenen Daten überhaupt ohne seine Einwilligung und ohne eine Kontrollmöglichkeit für ihn durch die Beklagte erfasst, gespeichert und verarbeitet werden, gleich zu welchen Zwecken.

Der Kläger hat nach teilweiser Präzisierung seiner Anträge im Nachgang zu den richterlichen Hinweisen vom 3.12.2024 und 21.1.2024 im Wege der Stufenklage beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, Auskunft nach Art. 15 Abs. 1 lit. a., c., g. und h. darüber zu erteilen, welche seiner personenbezogenen Daten sie seit dem 17.06.2019 durch die „Meta Business Tools“ verarbeitet und im Zuge dessen mit seinem Nutzeraccount des Netzwerks „Instagram“ unter dem Benutzernamen [REDACTED] verknüpft hat, und zwar

a. bezogen auf Dritt-Webseiten und -Apps die personenbezogenen Daten, die der Identifizierung des Klägers dienen, ob direkt oder in gehaschter Form übertragen, d.h.

seine E-Mail, Telefonnummer, Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Geschlecht, Ort, Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. „external_ID“ genannt), IP-Adresse des Clients User-Agent des Clients (d.h. gesammelte Browserinformationen), interne Klick-ID der Meta Ltd., interne Browser-ID der Meta Ltd., Abonnement –ID, Lead-ID, anon_id, die Advertising ID des Betriebssystems Android (von der Meta Ltd. „madid“ genannt),

sowie bezogen auf sämtliche so verarbeiteten personenbezogenen Daten des Klägers

b. bezogen auf Dritt-Webseiten

die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten, der Zeitpunkt des Besuchs der Referrer (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist), die auf der Webseite angeklickten Buttons sowie weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen des Klägers auf der jeweiligen Webseite dokumentieren,

c. bezogen auf mobile Dritt-Apps

der Name der App sowie der Zeitpunkt des Besuchs, die in der App angeklickten Buttons sowie die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen in der jeweiligen App dokumentieren,

außerdem für jedes erhobene Datum,

ob, und wenn ja welche konkreten personenbezogenen Daten des Klägers die Beklagte seit dem 17.06.2019 zu welchem Zeitpunkt an Dritte (Werbepartner, sonstige Partner, im Konzern verbundene Unternehmen oder sonstige Dritte) weitergegeben hat, unter Benennung dieser Dritten,

ob, und wenn ja welche konkreten Daten des Klägers die Beklagte seit dem 17.06.2019 zu welchem Zeitpunkt (Beginn, Dauer, Ende) in welchem Drittstaat gespeichert hat;

inwieweit die Daten des Klägers für eine automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling verwendet wurden und werden. Die Beklagte hat hierfür aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und angestrebte Auswirkung einer solchen Verarbeitung für die betroffene Person zu erteilen;

2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger immateriellen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der aber mindestens 5.000,00 Euro beträgt, nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.11.2023, zu zahlen;
3. die Beklagte zu verurteilen, den Kläger von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 627,13 Euro freizustellen.

Den weiteren Antrag,

die Beklagte nach vollständiger Auskunftserteilung gem. dem Antrag zu 1. zu verpflichten, sämtliche gem. dem Antrag zu 1 a. seit dem 17.06.2019 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten des Klägers vollständig zu löschen sowie sämtliche gem. dem Antrag zu 1 b. sowie c. seit dem 17.06.2019 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu löschen, wahlweise zu anonymisieren,

hat der Kläger ausdrücklich erst für die 2. Stufe des Verfahrens angekündigt.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Kammer hat im Termin vom 29.04.2025 ein Versäumnisurteil gegen den Kläger erlassen, nachdem zum anberaumten Termin weder per Videoteilnahme noch in personam ein Prozessbevollmächtigter des Klägers erschienen war. Die

Einspruchsschrift gegen das am 05.05.2025 zugestellte Versäumnisurteil ist am 19.05.2025 bei Gericht eingegangen.

Nunmehr beantragt der Kläger,

das Versäumnisurteil der Kammer vom 29.4.2025 aufzuheben und die Beklagte gemäß seinem oben wiedergegebenen Antrag zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt,

das Versäumnisurteil der Kammer vom 29.4.2025 aufrecht zu erhalten.

Sie bestreitet mit Nichtwissen, dass der Kläger regelmäßig die von ihm angegebenen Webseiten besuche.

Der Kläger habe nicht näher dargelegt, gegen welche Verarbeitungszwecke – außer der Verarbeitung von via Meta Business Tools gewonnenen Daten zur Bereitstellung personalisierter Werbung – er sich wenden wolle oder warum ein anderer (nicht näher bezeichneter) Verarbeitungszweck rechtswidrig wäre und den Kläger in seinen Rechten betreffe. Die Beklagte verarbeite aber auch keine Business Tools Daten zur Bereitstellung personalisierter Werbung für den Kläger, da er nicht ausdrücklich über die Einstellung „Informationen von Werbepartnern zu deinen Aktivitäten“ zugestimmt habe. Die Datenverarbeitung durch die Beklagte, soweit sie erfolge, sei gerechtfertigt, und dies werde dem Nutzer auch im Einzelnen erklärt.

Die Implementierung und die Einholung der Einwilligungen lägen zudem in erster Linie in der Verantwortung des Drittunternehmens. Auch hinge die Auswahl der Events und Daten, die der Beklagten letztlich mitgeteilt würden, von dem jeweiligen Drittunternehmen ab.

Im Übrigen seien die Business Tools allgegenwärtig im Internet und beträfen die Funktionsweise des Internets insgesamt.

Den geltend gemachten Auskunftsanspruch habe die Beklagte bereits erfüllt. Den Löschungsanspruch könne der Kläger selbst über entsprechende Selfservice-Tools in dem genutzten Dienst der Beklagten umsetzen; er ergebe sich nicht aus der DSGVO. Ein Schaden sei dem Kläger nicht entstanden und auch in seiner persönlichen Anhörung nicht deutlich geworden.

Die Kammer hat den Kläger im Termin vom 30.9.2025 persönlich angehört. Zum Ergebnis der Anhörung wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 30.9.2025 verwiesen.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze mit Anlagen, die erteilten Hinweise der Kammer und die Protokolle der mündlichen Verhandlungen vom 29.4.2025 und vom 30.9.2025 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

A. Der Einspruch gegen das Versäumnisurteil der Kammer vom 29.4.2025 ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt, und in der Sache auch teilweise begründet.

Denn die Klage ist zulässig und zum Teil begründet.

I. Die Klage ist zulässig.

1. Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit ergibt sich aus Art. 79 Abs. 2 S. 2 (i.V.m. Art. 82 Abs. 6) DSGVO. Gem. Art. 79 Abs. 2 S. 1 DSGVO sind für Klagen gegen einen Verantwortlichen oder gegen einen Auftragsverarbeiter die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter eine Niederlassung hat. Daneben dürfte auch Art. 18 Abs. 1 EuGVVO die internationale Zuständigkeit begründen (so OLG Dresden, Urt. v. 10.12.2024, Az. 4 U 815/24, GRUR-RS 2024, 38639 Rn. 2).

Die Kammer verweist zur Herleitung der Verantwortlichkeit der Beklagten i.S.d. DSGVO in unmittelbarem Bezug auf die Plattform umfassend auf die Ausführungen des Landgerichts Leipzig (Urteil vom 05.08.2025 – 05 O 1939/24 – beckonline), welches wiederum auf das Landgericht Lübeck verweist (Urt. v. 10.01.2025, Az. 15 O 269/23, GRUR-RS 2025, 81 Rn. 25): Die Beklagte ist Verantwortliche bzw. Auftragsverarbeitende im Sinne der DSGVO. Gemäß Art. 4 Nr. 7, 8 DSGVO sind Verantwortliche natürliche oder juristische Personen, Behörden, Einrichtungen oder andere Stellen, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheiden. Auftragverarbeitende sind natürliche oder juristische Personen, Behörden, Einrichtungen oder andere Stellen, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeiten.

Die Beklagte hat vorliegend als Betreiberin der Plattform allein über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten zu entscheiden, sodass sie insoweit als Verantwortliche im Sinne der DSGVO anzusehen ist (vgl. EuGH, Urteil vom 5. Juni 2018 – C-210/16 –, Rn. 30, juris; vgl. im Einzelnen auch unten); sie ist auch keine Behörde eines Mitgliedstaats, die in Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse tätig geworden ist.

Die Beklagte ist nach dem tatsächlichen Vortrag der Klägerseite ebenfalls Verantwortliche i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO für den Einsatz der streitgegenständlichen Business Tools. Insoweit wird auf die zutreffenden Ausführungen des LG Stuttgart verwiesen (Urt. v. 24.10.2024, Az. 12 O 170/23, GRUR-RS 2024, 36702 Rn. 23): „Die Beklagte trägt selbst vor, dass Drittunternehmen Business Tools der Beklagten auf ihrer Website oder in ihrer App integrieren und sich dazu entscheiden können, Kundendaten mit der Beklagten zu teilen, um bessere und interaktivere Inhalte und Werbeanzeigen zu erstellen und ein Publikum für Werbekampagnen aufzubauen. Es führt zu keinem anderen Ergebnis, dass die Drittunternehmen – auch – maßgebliche Pflichten gegenüber den Besuchern ihrer Website und/oder App haben und insofern die maßgeblich Verantwortlichen für die Installation und Nutzung der streitgegenständlichen Business Tools, die Offenlegung von Informationen gegenüber den Besuchern ihrer Website oder Apps in Bezug auf die Nutzung der Meta Business Tools und die Erhebung und Übermittlung der Daten die Beklagte durch Tools wie die streitgegenständlichen Business Tools sind. Hieraus ergeben sich allenfalls weitere datenschutzrechtliche Ansprüche der Nutzer der jeweiligen Seiten gegen die jeweiligen Betreiber. Auch kommt es nicht darauf an, dass die Drittanbieter möglicherweise bestimmen können, in welchem Umfang Daten an die Beklagte übermittelt werden. Maßgeblich ist, dass die erhobenen Daten letztlich nicht bei den Drittunternehmern zur dortigen Verarbeitung und Nutzung verbleiben, sondern vielmehr zweckgerichtet und im Interesse auch der Beklagten mit der Beklagten geteilt werden. Ob diese Daten dabei anonymisiert oder sonst verfremdet werden, kann dahinstehen. Im Ergebnis gelangen die Daten zur Beklagten, welche diese speichert und weiteren – nicht im Einzelnen bekannten – Verarbeitungsschritten zuführt, zum Beispiel werden die Daten dahingehend analysiert, ob der Nutzer einer Verarbeitung der Daten zu Werbezwecken zugestimmt hat. Dieser Umstand ist der Beklagten auch bewusst, da sie ihre Nutzer um eine entsprechende Einwilligung bei der Einstellung „Informationen über Aktivitäten von Werbepartnern“ bittet und gegen Gebühr auch eine werbefreie Nutzung der Plattform F. als werbefreies Abonnement anbietet.“

2. Die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts Hagen ergibt sich gemäß §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG aus dem Streitwert von mehr als 5.000 €.
3. Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Hagen ergibt sich aus § 44 Abs. 1 S. 2 BDSG sowie aus Art. 7 Nr. 1 lit. b EuGVVO, da der Kläger seinen gewöhnlichen

Aufenthaltsort an seinem Wohnsitz in Iserlohn hat. Art. 79 Abs. 2 S. 1 DSGVO regelt nur die internationale, nicht auch die örtliche Zuständigkeit (LG Lübeck, Urt. v. 10.01.2025 – 15 O 269/23 –, juris Rn. 69 unter Hinweis u.a. auf BR-Drs. 110/17, Anl., 111). Insoweit bestimmt § 44 Abs. 1 S. 2 BDSG, dass Klagen der betroffenen Person gegen einen Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter wegen eines Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 oder der darin enthaltenen Rechte der betroffenen Person auch bei dem Gericht des Ortes erhoben werden dürfen, dem die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

4. Die Erhebung einer Stufenklage gemäß § 254 ZPO ist ebenfalls zulässig. Der Anspruch auf Löschung oder Anonymisierung der gemäß Ziffer 1. des Tenors beauskunfteten Daten ist zweckmäßigerweise zurückzustellen, bis die Auskunft erteilt ist und ein bestimmter, konkretisierter Leistungsantrag im Sinne von § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO gestellt werden kann.

II. Die Klage ist ferner bezüglich aller Anträge – wenn auch der Höhe nach nur teilweise – begründet.

1. Der Kläger kann von der Beklagten die begehrte Auskunft gemäß Art. 15 Abs. 1 lit. a., c., g. und h DSGVO verlangen.

a) Auf das streitgegenständliche Vertragsverhältnis ist nach Art. 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.6.2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I-VO; ABI. 2008 L 177, 6) das von den Parteien gewählte deutsche Recht anzuwenden.

Die Anwendbarkeit der DSGVO ergibt sich in räumlicher Hinsicht aus Art. 3 Abs. 1 DSGVO und sachlich aus Art. 2 Abs. 1 DSGVO. Nach Art. 99 Abs. 2 DSGVO ist die Verordnung seit dem 25.05.2018 unmittelbar in den Mitgliedsstaaten anwendbar. Die streitgegenständliche Datenverarbeitung fand jedenfalls in der Zeit danach statt.

b) Die Beklagte ist Verantwortliche iSv Art. 15 DSGVO (s.o.) und verarbeitet personenbezogene Daten i.S.v. Art. 4 Nr. 1 und 2 DSGVO in der im Tatbestand genannten Form: Die Beklagte erhebt personenbezogene Daten der Nutzer, sobald diese Websites oder Apps, in die die Meta Business Tools integriert sind, aufrufen bzw. wenn sie auf diesen Websites oder in diesen Apps und Diensten Interaktionen durchführen. Sodann verknüpft die Beklagte die gewonnenen Daten mit dem Nutzerkonto der Klägerseite. Da der Kläger dem Erhalt personifizierter Werbung nicht zugestimmt hat, werden die Daten nicht für diesen Zweck verwendet. Sie werden jedoch andererseits unstreitig auch nicht automatisch gelöscht, sondern „für

bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge“ genutzt und gespeichert. Was genau mit den Daten geschieht, ist unklar und von der Beklagten nicht näher dargelegt worden. Anders als die Beklagte meint, stellt jedoch auch bereits das Erheben, Verknüpfen und Speichern von Daten sowie die Untersuchung, ob der konkrete Nutzer dem Erhalt personalisierter Werbung zugestimmt hat oder nicht, eine Verarbeitung im Sinne von Art. 4 DSGVO dar (vgl. etwa LG Mainz, Urteil vom 27.06.2025 – 3 O 29/24 – beck-online). Jeder Vorgang, der personenbezogene Daten verwendet, ist als Verarbeitung zu verstehen, unabhängig davon, ob er mit oder ohne automatisierte Verfahren durchgeführt wird. Auch die bloße Erfassung von Transaktionsdaten durch Einschalten der automatischen Protokollierungsfunktionen, etwa eines Web-Servers, stellt daher eine Verarbeitung dar, unabhängig davon, ob regelmäßig eine weitere Auswertung oder andere Nutzung dieser Daten vorgesehen ist oder nicht. Selbst das Löschen, Vernichten oder Pseudonymisieren von personenbezogenen Daten ist eine Form der Verarbeitung (vgl. Ehmann/Selmayr/Klabunde/Horváth, 3. Aufl. 2024, DSGVO Art. 4 Rn. 23, beck-online).

Der Kläger hat seinen Vortrag zu den konkret von ihm aufgesuchten Webseiten im Rahmen seiner persönlichen Anhörung im Termin vom 30.9.2025 glaubhaft bestätigt und weiter ergänzt. Dass die von ihm benannten Webseiten die Meta Business Tools der Beklagten integriert haben, hat der Kläger schlüssig vorgetragen, die Beklagte jedoch nur unzulässig mit Nichtwissen bestritten, so dass der Vortrag als zutreffend zu behandeln ist und gleichsam im Rückschluss auch das Bestreiten der Beklagten mit Nichtwissen, dass der Kläger diese Seiten aufgesucht habe, unzulässig erscheinen lässt.

- c) Dass die Verarbeitung als solche insgesamt rechtswidrig ist, setzt der Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO nicht voraus. Er ist auch nicht auf die Beauskunftung rechtswidriger Datenverarbeitungsvorgänge beschränkt, soll vielmehr dem Berechtigten überhaupt erst ermöglichen, etwaige rechtswidrige Datenverarbeitungsvorgänge zu erkennen.
- d) Der Kläger hat deshalb einen Anspruch nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO gegen die Beklagte auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten, wie mit der Klage näher spezifiziert. Der Anspruch erstreckt sich insbesondere auf „alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten“ (Art. 15 Abs. 1 lit. h DSGVO).
- e) Bei den im Klageantrag zu 1) genannten Daten handelt es sich um personenbezogene Daten des Klägers und teilweise zugleich um Daten zur Herkunft der in Rede stehenden personenbezogenen Daten i.S. des Art. 15 Abs. 1 lit. h DSGVO (vgl. dazu LG Mainz, Urteil vom 27.06.2025 – 3 O 29/24 – beck online).

Personenbezogene Daten sind nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt,

insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann. Unzweifelhaft sind danach die E-Mail des Klägers, dessen Telefonnummer, sein Vor- und Nachname, sein Geburtsdatum, sein Geschlecht und der Ort, an dem er sich befindet, personenbezogene Daten. Ebenso handelt es sich bei der IP-Adresse des genutzten Clients um ein personenbezogenes Datum. Ferner handelt es sich auch bei der internen Klick-ID der Meta Ltd., sowie der internen Browser-ID der Meta Ltd. um personenbezogene Daten. Mit diesen Daten können die Aufrufe der Dritt Webseite und die Aktionen darauf eindeutig einem bestimmten Konto zugeordnet werden, in diesem Fall dem Konto des Klägers. Auch die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten, der Zeitpunkt des Besuchs, der „Referrer“ (d.h. die Webseite, über die der Nutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist), die vom Kläger angeklickten Buttons sowie die weiteren, von der Beklagten „Events“ genannten Daten, die die Interaktion des Klägers auf der jeweiligen Webseite dokumentieren, sind personenbezogene Daten, da sie jeweils in Verbindung mit weiteren Informationen dem Kläger zugeordnet werden können und dadurch Informationen über diesen beinhalten. So kann dadurch ermittelt werden, welche Webseiten der Kläger besuchte, wann dies geschah, von welcher Webseite er dort hingelangte, sowie welche Aktionen er dort durchgeführt hat, beispielsweise, ob er bestimmte Artikel gekauft hat. Aus den gleichen Gründen handelt es sich schließlich bei dem Namen der App, sowie dem Zeitpunkt des Besuchs, den vom Kläger in der App angeklickten Buttons, sowie den von der Beklagten „Events“ genannten Daten, die die Interaktionen des Klägers in der jeweiligen App dokumentieren, um personenbezogene Daten. Die Daten zum User-Agent des Clients, welche ausweislich des klägerischen Vortrags, welchem die Beklagte nicht entgegengetreten ist, die für das Digital Fingerprinting nutzbaren Daten darstellen, stellen somit ebenfalls personenbezogene Daten dar. Schließlich sind auch die Lead-ID, die Abonnement-ID, die anon_ID sowie die externe ID anderer Werbetreibender personenbezogene Daten. Denn als „ID“ stellen sie Identitätsdokumente bzw. Kennungen des Klägers dar bezüglich seiner Aktionen/Kontakte im Internet.

Die Auskünfte, die der Kläger mit seinem Klageantrag zu 1. in Bezug auf die vorbezeichneten personenbezogenen Daten begehrt, stehen ihm gem. Art. 15 Abs. 1 lit. a., c., g. und h. DSGVO zu.

f) Der Anspruch auf Auskunftserteilung ist nicht durch Erfüllung erloschen.

Erfüllt im Sinne des § 362 Abs. 1 BGB ist ein Auskunftsanspruch grundsätzlich dann, wenn die Angaben nach dem erklärten Willen des Schuldners die Auskunft im geschuldeten Gesamtumfang darstellen. Wird die Auskunft in dieser Form erteilt,

steht ihre etwaige inhaltliche Unrichtigkeit einer Erfüllung nicht entgegen. Der Verdacht, dass die erteilte Auskunft unvollständig oder unrichtig ist, kann einen Anspruch auf Auskunft in weitergehendem Umfang in der Regel nicht begründen. Wesentlich für die Erfüllung des Auskunftsanspruchs ist daher die – gegebenenfalls konkludente – Erklärung des Auskunftsschuldners, dass die Auskunft vollständig ist. Die Annahme eines derartigen Erklärungsinhalts setzt jedoch voraus, dass die erteilte Auskunft erkennbar den Gegenstand des berechtigten Auskunftsbegehrens vollständig abdecken soll. Daran fehlt es beispielsweise dann, wenn sich der Auskunftspflichtige hinsichtlich einer bestimmten Kategorie von Auskunftsgegenständen nicht erklärt hat, etwa weil er irrigerweise davon ausgeht, er sei hinsichtlich dieser Gegenstände nicht zur Auskunft verpflichtet. Dann kann der Auskunftsberichtigte eine Ergänzung der Auskunft verlangen (LG Münster, Urt. v. 29.01.2025 – 4 O 241/23; LG Mainz, Urteil vom 27.06.2025 – 3 O 29/24 – beck online; LG Leipzig, Urteil vom 15.08.2025 – 5 O 1939/24 – beck online).

Darlegungs- und beweisbelastet hinsichtlich der die Erfüllung begründenden Umstände ist die Beklagte. Diese hat jedoch eine Erfüllung des klägerischen Auskunftsanspruchs nicht schlüssig dargelegt. Dies gilt schon deswegen, weil die Beklagte den – allein vom Kläger zu definierenden – Streitgegenstand wiederholt und bewusst fehlinterpretiert hat, indem sie das Begehren des Klägers entgegen dessen klarer Festlegung immer wieder auf Fragen zum Erhalt personifizierter Werbung reduzierte.

Auch der Verweis auf das Vorhandensein von Self-Service-Tools ist nicht ausreichend. Das Tool „Deine Aktivitäten außerhalb der Meta-Technologien“ ermöglicht dem Nutzer nach unwidersprochen gebliebenem Vortrag des Klägers nur den Abruf rudimentärer Informationen, deren Umfang hinter demjenigen der begehrten Auskünfte weit zurückbleiben. So zeigt das Tool nur, auf welchen Seiten die Nutzer getrackt wurden, solange sie auf demselben Gerät bei einem Netzwerk der Beklagten eingeloggt waren. Das Tool zeigt hingegen nicht, welche Seiten der Nutzer sonst noch (d.h. zu anderen Zeiten) besucht hat, auf welche Unterseiten der Nutzer unterwegs war und welche Buttons er dort angeklickt hat, an welche Dritten Informationen weitergegeben wurden und welchem Verarbeitungszweck die jeweilige Datenverarbeitung diente. Das Tool zeigt zudem die ohnehin rudimentären Informationen nur für die jeweils letzten Monate an (vgl. dazu LG Mainz, Urteil vom 27.06.2025 – 3 O 29/24 – beck online).

Auch der Verweis auf geltende Gesetze – hier zu Bedingungen einer rechtmäßigen Datenverarbeitung gemäß Art. 6 DSGVO – beinhaltet keine Auskunft darüber, zu welchen tatsächlichen Zwecken die Beklagte die konkreten Daten des Klägers verarbeitet hat (vgl. LG Mainz, Urteil vom 27.06.2025 – 3 O 29/24 – beck online; LG Leipzig, Urteil vom 15.08.2025 - 5 O 1939/24 – beck online).

2. Der Kläger kann von der Beklagten ferner die Zahlung von immateriellem Schadensersatz in Höhe von 1.000,00 Euro nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.03.2024 verlangen.

a) Der Kläger hat den geltend gemachten Schadenersatzanspruch auf Art. 82 DSGVO gestützt. Danach hat jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen. Es handelt sich hierbei um drei kumulativ erforderliche Anspruchsvoraussetzungen. Es muss ein Verstoß gegen die DSGVO vorlegen, ein Schaden entstanden sein und ein Kausalzusammenhang zwischen dem Verstoß und dem Schaden bestehen (EuGH vom 14.12.2023, C-456/22, juris, Rn. 14). Hierfür ist der Anspruchsteller beweisbelastet (BeckOK DatenschutzR, Stand 01.08.2024, Art. 82 DSGVO Rn. 16, 27). Für die Bejahung eines immateriellen Schadens bedarf es keiner Erheblichkeitsschwelle („Bagatellgrenze“). Insbesondere kann im Hinblick auf die in ErwGr. 146 S. 3 DSGVO beabsichtigte weite Auslegung des Schadensbegriffes nicht verlangt werden, dass der Anspruchsteller einen spürbaren Nachteil erfahren oder die Beeinträchtigung objektiv sein muss. Auch bedarf es keiner bestimmten Dauer des Schadens, um den Anspruch zu bejahen (EuGH vom 14.12.2023, C-456/22, juris, Rn. 16 - 19). Andererseits reicht ein bloßer Verstoß gegen die DSGVO noch nicht aus. Der Anspruchsteller muss vielmehr beweisen, dass als Folge eines Verstoßes ein Schaden – so geringfügig er auch sein mag – eingetreten ist (EuGH, vom 14.12.2023, C-456/22, juris, Rn. 22).

Ferner ergibt sich aus ErwGr. 85 S. 1 DSGVO, dass eine Verletzung der Vorschriften zum Schutze personenbezogener Daten zu einem Schaden führen kann, der im Erleben eines Kontrollverlusts über die eigenen personenbezogenen Daten liegen kann. Einer konkreten missbräuchlichen Verwendung dieser Daten zum Nachteil des Anspruchsnehmers bedarf es hierfür nicht (EuGH vom 14.12.2023, C-340/21, juris, Rn. 82). Dementsprechend reicht es für einen Schaden etwa aus, dass ein von einem Verstoß betroffener Anspruchsteller lediglich befürchtet, dass seine personenbezogenen Daten durch Dritte in der Zukunft missbräuchlich verwendet werden könnten, wobei das nationale Gericht prüfen muss, ob diese Befürchtung unter den gegebenen besonderen Umständen und im Hinblick auf die betroffene Person als begründet angesehen werden kann (EuGH vom 14.12.2023, C-340/21, juris, Rn. 75 – 86).

b) Die Beklagte verarbeitet die personenbezogenen Daten des Klägers auf unrechtmäßige Weise. Insbesondere ist die Datenverarbeitung weder durch eine Einwilligung des Klägers noch durch einen anderen Zulässigkeitstatbestand der Art. 6, 9 DSGVO gestattet.

(1) Die für die Nutzung des sozialen Netzwerks verlangte Zustimmung in die Datenverarbeitungskonditionen stellt keine freiwillige Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 a), Art. 9 Abs. 2 a) DSGVO dar.

Art. 6 Abs. 1 a) und Art. 9 Abs. 2 a) DSGVO verlangen die Einwilligung der betroffenen Person im Hinblick auf die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke bzw. die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten.

Die Beklagte behauptet, die Einwilligung werde dadurch erteilt, dass die Nutzer den Schalter „Optionale Cookies erlauben“ bzw. einen solchen bei „Informationen über Aktivitäten von Werbepartnern“ aktivieren.

Dies hat der Kläger im vorliegenden Fall schon nicht gemacht.

Selbst bei erteilter Einwilligung ist eine solche jedoch nicht als freiwillig i.S.d. Art. 4 Nr. 11 DSGVO anzusehen.

Der Ausdruck „Einwilligung“ bedeutet „jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist“ (EuGH vom 04.07-2023 – C-252/21 = GRUR 2023, 1131; Schild, in: BeckOK Datenschutzrecht, Stand 01.08.2024, Art. 4 DSGVO Rn. 122). Eine betroffene Person hat eine Einwilligung nur dann freiwillig erteilt, wenn sie eine echte oder freie Wahl hat und somit in der Lage ist, die Einwilligung zu verweigern oder zurückzuziehen, ohne Nachteile zu erleiden (vgl. Erwägungsgrund 42 DSGVO).

Nach der Intention des Gesetzgebers kann eine Einwilligung zudem mangels Freiwilligkeit unwirksam sein, wenn zwischen den Vertragsparteien ein Ungleichgewicht vorliegt (vgl. Erwägungsgrund 43 der DSGVO). Ist dieses indiziert, ist eine Abwägung anhand der Umstände des Einzelfalls vorzunehmen, wobei insbesondere die Erforderlichkeit der Datenfreigabe für den jeweiligen Vertrag, das Vorliegen zumutbarer Alternativen und die Beantwortung der Frage entscheidend ist, ob ein angemessener Interessenausgleich stattgefunden hat (EuGH vom 04.07-2023 – C-252/21 = GRUR 2023, 1131).

Die Klagepartei wurde vorliegend schon nicht im erforderlichen Umfang über die Datenverarbeitung durch die Beklagte in Kenntnis gesetzt.

Der unter der Schaltfläche „Optionale Cookies erlauben“ aufgeführte Text stellt keine umfassende Erläuterung der Datenverarbeitung der Beklagten dar.

Der jeweilige Nutzer kann durch diese insbesondere Dauer, Umfang und Zweck der Datenverarbeitung nicht vollständig erfassen. So spricht die Beklagte ausschließlich von „optionalen Cookies“. Welche Cookies sie als „optional“ und welche sie als „nicht

optional“ betrachtet, wird aus dem Text der Beklagten nicht deutlich. Ebenso bleibt unklar, inwieweit das streitgegenständliche Digital Fingerprinting mit umfasst ist. Nach dem Wortlaut geht es ausschließlich um Cookies. Es wird nicht ersichtlich, wie und für welche Zwecke diese Cookies genutzt werden. Die Beklagte führt aus: „Mithilfe dieser Cookies können andere Unternehmen Informationen über deine Aktivitäten in ihren Apps und auf ihren Websites mit uns teilen“. Weder führt die Beklagte aus, um welche Art von Informationen es geht, noch wird klar, was für einen Unterschied die „Einwilligung“ machen soll. Denn auch ohne Einwilligung werden die Daten augenscheinlich verwendet: „Wenn Du diese Cookies nicht erlaubst, verwenden wir Informationen in eingeschränkten Umfang...“ „Wenn Du diese Cookies nicht erlaubst, kann es sein, dass wir weiterhin aggregierte Informationen zu Aktivitäten in diesen Apps und auf diesen Websites erhalten. Deine persönlichen Cookie-Informationen sind darin jedoch nicht enthalten.“ Für den Nutzer ist zudem nicht klar, auf welchen Webseiten bzw. in welchen Apps „von anderen Unternehmen“ die Datenerfassung erfolgt. Die Beklagte stellt eine entsprechende Datenbank nicht zur Verfügung.

Auch der unter der Schaltfläche „Informationen über Aktivitäten von Werbepartnern“ aufgeführte Text (Abbildung 3 der Klageerwiderung vom 09.04.2024) stellt keine ausreichende Erläuterung der Datenverarbeitung der Beklagten dar. Aus Sicht des Nutzers besteht nur eine Einstellmöglichkeit dahingehend, welche Werbung diesem angezeigt wird. So heißt es hier „Ja, meine Werbung mithilfe dieser Informationen relevanter machen“ und „Wir zeigen dir Anzeigen, die –basierend darauf, was dir bereits gefällt – relevanter für dich sind“. Aus der Schaltfläche ergibt sich folglich nicht, dass durch die Einwilligung bzw. die Verweigerung Einfluss auf die Datenverarbeitung genommen werden kann, die nicht die bloße Darstellung von Werbung betrifft.

Auch die Datenschutzrichtlinie der Beklagten kann dieses Informationsdefizit nicht kompensieren. Auf diese wird in der in Rede stehenden Schaltfläche „optionale Cookies“ schon nicht erkennbar Bezug genommen, sodass ein durchschnittlich aufmerksamer und verständiger Nutzer auf die relevanten Informationen schon gar nicht zu stoßen vermag. Zudem ist die Datenschutzrichtlinie derart offen formuliert, dass der Umfang der Datenverarbeitung wiederum im Unklaren bleibt. So heißt es im Abschnitt „Informationen von Partnern, Anbietern und sonstigen Dritten“ (S. 9 der Anlage K 1 bzw. B10): „Wir erheben und erhalten Informationen von Partnern, Anbietern für Messlösungen, Anbietern von Marketinglösungen und sonstigen Dritten zu vielen deiner Informationen und Aktivitäten auf und außerhalb von unseren Produkten. Hier sind einige Beispiele für Informationen, die wir über dich erhalten: Deine Geräteinformationen, Websites, die du besuchst. und Cookie-Daten, etwa durch soziale Plugins oder das Meta-Pixel, Apps, die du nutzt, Spiele, die du spielst, Käufe und Transaktionen, die du über unsere Produkte tätigst und bei denen du eine

Checkout-Funktion nutzt, die nicht von Meta ist, Werbeanzeigen, die du dir ansiehst, und wie du mit ihnen interagierst, Wie du die Produkte und Dienste bzw. Dienstleistungen unserer Partner online oder persönlich nutzt“. Aus diesem nicht abschließenden Beispielskatalog kann der Nutzer nichts Konkretes ableiten. Er kann nicht wissen, in welchen Konstellationen welche Daten verarbeitet werden. Möglich ist, dass er annimmt, es werde ab dem Zeitpunkt der Einwilligung schlicht seine gesamte Aktivität bei Dritten registriert, ebenso kann er aber davon ausgehen, dass die Beklagte die Datengewinnung entsprechend der erstgenannten Beispiele eher restriktiv betreibt. Auch die einzelnen genannten Beispiele sind für sich betrachtet mehrdeutig. Dass der Betreiber einer Drittwebseite bzw. einer Drittanbieter-App Informationen übermittelt, welche Webseite bzw. App der Nutzer nutzt, ist für sich genommen noch nachvollziehbar. Inwieweit allerdings welche Informationen darüber geteilt werden, welche Werbeanzeigen sich der Nutzer ansieht und wie mit diesen interagiert wird, ist intransparent. Wieder kann der Nutzer sowohl von einer Erfassung aller irgendwie erfassbaren Interaktionen als auch von einem restriktiveren Vorgehen ausgehen. Ebenfalls unklar ist die Ausführung zum zuletzt aufgeführten Beispiel, nach welchem die Beklagte Informationen des Nutzers darüber erhält, wie dieser „die Produkte und Dienste bzw. Dienstleistungen unserer Partner online oder persönlich nutzt“. Hierunter kann dem Wortlaut nach schlicht die Kontrolle der gesamten Nutzung von Drittwebseiten und Drittanbieter-Apps fallen. Auch kann der Datenschutzrichtlinie nicht entnommen werden, bei bzw. von welchen Dritten Informationen erhoben und erhalten werden. Dies ist schon deshalb nicht möglich, weil die Beklagte an dieser Stelle weder eine Liste zur Verfügung stellt, auf der diese Dritten aufgeführt sind noch die Dritten in sonstiger Weise kenntlich macht.

In Anbetracht des Umfangs der fraglichen Datenverarbeitung und ihrer erheblichen Auswirkungen auf die Nutzer des Netzwerks sowie angesichts des Umstands, dass diese Nutzer vernünftigerweise nicht damit rechnen können, dass andere Daten als die, die ihr Verhalten innerhalb des sozialen Netzwerks betreffen, von der Beklagten verarbeitet werden, wäre es, um die nötige Transparenz im Sinne des 43. Erwägungsgrunds der DSGVO zu gewährleisten, erforderlich, dass eine Einwilligung gesondert für die Verarbeitung der netzwerkinternen Daten einerseits und der netzwerkexternen Daten andererseits erteilt werden kann (so auch EuGH vom 04.07-2023 – C-252/21 = GRUR 2023, 1131). Eine derartige Möglichkeit hat die Beklagte jedoch nicht dargetan.

Der Kläger ist durch die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auch unangemessen benachteiligt. Die streitgegenständliche Datenverarbeitung betrifft solche Vorgänge, die auf Drittwebseiten bzw. bei der Nutzung von Dritt anbieter-Apps stattfinden. Die Erfassung ist, anders als die Beklagte meint, keinesfalls notwendig, um die Funktionen des sozialen Netzwerks zur Verfügung stellen zu können. Vielmehr dient sie vorwiegend den wirtschaftlichen Interessen der

Beklagten, welcher eine enorme Marktmacht zukommt und der gegenüber sich der einzelne private Nutzer in einer erheblich unterlegenen Position befindet (vgl. auch BKartA vom 06.02.2019 - B6-22/16). Dem Nutzer, der sich zur Nutzung eines sozialen Netzwerkes entschließt und auch seinem Hauptinteresse, nämlich mit möglichst vielen Bekannten in Kontakt treten bzw. bleiben zu können, entsprechen möchte, bleibt nach lebensnaher Betrachtung in vielen Fällen nur die Wahl eines Netzwerkes der Beklagten. Dem jeweiligen Nutzer, der an der Nutzung eines sozialen Netzwerkes gelegen ist, stehen auch keine geeigneten Alternativen zur Verfügung. So führt es insbesondere auch nicht zu einem angemessenen Interessenausgleich, dass die Beklagte ihren Nutzern seit Dezember 2023 anbietet, ihre Dienste gegen Entrichtungen eines monatlichen Entgeltes werbefrei nutzen zu können. Denn es spielt für die Datenverarbeitung auf Drittwebseiten und in Drittanbieter-Apps keine Rolle, ob sich der jeweilige Nutzer für eine kostenpflichtige Nutzung entschließt. Dem Nutzer wird durch das Abonnement bei der Beklagten nur die Möglichkeit verschafft, sein Konto „werbefrei“ nutzen zu können.

(2) Die Beklagte kann sich auch nicht auf Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO, die Erfüllung eines Vertrags, stützen. Damit eine Verarbeitung personenbezogener Daten als für die Erfüllung eines Vertrags erforderlich im Sinne dieser Norm angesehen werden kann, muss sie objektiv unerlässlich sein, um einen Zweck zu verwirklichen, der notwendiger Bestandteil der für die betroffene Person bestimmten Vertragsleistung ist. Die Beklagte hat hier nicht nachgewiesen, inwiefern der Hauptgegenstand des Vertrags ohne die betreffende Verarbeitung nicht erfüllt werden könnte. Im Gegenteil konnte die Beklagte vor Einführung der Business Tools ihre zentralen Dienstleistungen unstreitig ebenfalls erbringen.

Was die auf die Personalisierung der Inhalte gestützte Rechtfertigung betrifft, so ist eine solche Personalisierung für den Nutzer zwar insofern von Nutzen, als sie es u.a. ermöglicht, dass ihm ein Inhalt angezeigt wird, der weitgehend seinen Interessen entspricht. Gleichwohl erscheint die Personalisierung der Inhalte nicht erforderlich, um dem Nutzer die Dienste des sozialen Online-Netzwerks anzubieten. Diese Dienste können gegebenenfalls in Form einer gleichwertigen Alternative an ihn erbracht werden, die nicht mit einer derartigen Personalisierung verbunden ist, so dass diese nicht objektiv unerlässlich ist, um einen Zweck zu verwirklichen, der notwendiger Bestandteil der Dienste ist. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die von Drittanbietern stammen, scheint jedenfalls nicht erforderlich zu sein, um die Erbringung des Netzwerk-Dienstes zu ermöglichen (siehe auch EuGH vom 04.07.2023 – C-252/21 = GRUR 2023, 1131 zur Verknüpfung der verschiedenen Meta-Dienste untereinander).

(3) Von den übrigen Rechtfertigungsgründen des Art. 6 Abs. 1 DSGVO kommen lit c) – e) nicht in Betracht, dies schon deshalb, weil eine Datenverarbeitung nicht auf Vorrat erfolgen darf, für den Fall, dass eine der in Art. 6 Abs. 1 c) - e) DSGVO

geregelten Situation oder Aufgabe eintritt oder übertragen wird. Einer der dort besonders normierten Zwecke wird durch die Beklagte derzeit nicht erfüllt. Die streitgegenständliche Datenverarbeitung aus konzerneigenen Diensten und über die Business Tools sind schließlich auch nicht nach der gemäß Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO gebotenen Interessenabwägung gerechtfertigt. Art. 6 Abs. 1 f) erklärt die Verarbeitung personenbezogener Daten dann für rechtmäßig, wenn sie zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und die datenschutzbezogenen Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten des Betroffenen nicht überwiegen.

Eine Erforderlichkeit der streitgegenständlichen Datenverarbeitung ist von der Beklagten weder hinreichend vorgetragen worden noch sonst ersichtlich.

Die Beklagte geht davon aus, die Datenverarbeitung von „App-, Browser- und Geräteinformationen“, hier insbesondere die der „Informationen von Cookies und ähnlichen Technologien“, sowie die von „Informationen von Partnern, Anbietern und Dritten“ sei nach S. 93 ff. der Datenschutzrichtlinie gerechtfertigt, wenn die Beklagte „zur Offenlegung von Informationen verpflichtet ist“. Ebenfalls würden Informationen in Fällen verarbeitet, in denen dies dem Schutz des Nutzers oder dazu dient, Schäden zu verhindern („Wesentliches Interesse“), vgl. S. 63, 146 ff. der Datenschutzrichtlinie der Beklagten. Die Datenverarbeitung von „App-, Browser- und Geräteinformationen“, hier insbesondere die der „Informationen von Cookies und ähnlichen Technologien“, sowie die von „Informationen von Partnern, Anbietern und Dritten“ sei gem. S. 146 ff. der Datenschutzrichtlinie zum „Schutz [...] wesentlicher Interessen“ des Nutzers oder einer anderen Person gerechtfertigt. Zudem würden Informationen so verarbeitet, wie es im öffentlichen Interesse erforderlich sei („Öffentliches Interesse“), vgl. S. 63, 142 ff. der Datenschutzrichtlinie der Beklagten. Die Datenverarbeitung von „App-, Browser- und Geräteinformationen“, hier insbesondere die der „Informationen von Cookies und ähnlichen Technologien“, sowie die von „Informationen von Partnern, Anbietern und Dritten“ soll nach S. 142 ff. der Datenschutzrichtlinie der „Forschung für soziale Zwecke“ und der „Förderung von Schutz, Integrität und Sicherheit“ dienen.

Diese geltend gemachten Ziele der Personalisierung einschließlich der zielgerichteten Werbung, die Mess- und Analysezwecke, die Nutzer- und Netzwerksicherheit sowie die erwähnten Forschungszwecke und Reaktionen auf rechtliche Anfragen, können grundsätzlich berechtigte Interessen nach Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO darstellen. Entscheidend ist dabei allerdings, ob das rechtmäßige Interesse für die Prüfung der Ausgewogenheit hinreichend klar artikuliert ist und tatsächlich sowie gegenwärtig existiert.

Die berechtigten Interessen sind auf dieser Grundlage schon nicht hinreichend klar artikuliert worden. Denn die beweisbelastete Beklagte (zur Beweislast für das Bestehen berechtigter Interessen i.S.v. Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO siehe LG Kassel

GRUR-RS 2024, 25765) trägt im vorliegenden Verfahren berechtigte Interessen lediglich in allgemeiner Form vor und wiederholt lediglich die Ausführungen zu den berechtigten Interessen in den Rechtsgrundlagen, auf die die Datenrichtlinie verweist. Der Vortrag stellt keine hinreichend verständliche Spezifizierung der berechtigten Interessen dar, die der Abwägungsprüfung mit den Interessen und Rechten der betroffenen Personen zugänglich wäre. Denn er substantiiert weder im Einzelnen die eigenen Interessen, wie etwa die Sicherheitsinteressen, noch ist eine differenzierte Darstellung ersichtlich, aus der sich die Erforderlichkeit der im Einzelnen erfassten und erfassbaren Daten sowie ihrer Zuordnung zu dem Nutzerkonto ergibt. Auch erklärt sich die Beklagte nicht zur Art der Datenverarbeitung, insbesondere zu dem für die Personalisierung des Dienstes und die Werbung möglicherweise eingesetzten Profiling und dem Beitrag der betroffenen Daten hierzu.

Nach Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO sind in der Interessenabwägung nicht nur die berechtigten Interessen der Beklagten, sondern auch die berechtigten Interessen Dritter zu berücksichtigen. Dies können im vorliegenden Fall grundsätzlich nicht nur die Interessen der kommerziellen Partner, sondern auch diejenigen der breiteren Gemeinschaft der Netzwerk-Nutzer sein. Letztere sind dabei allerdings nur schwerlich als Dritte anzusehen, da sie als solche gemeinschaftlich von der Datenverarbeitung betroffen sind. Diese können daher allenfalls bei der Bewertung der Interessen und Rechte der betroffenen Personen zu berücksichtigen sein. Insgesamt dürften sich die hier geltend gemachten Interessen Dritter mit denjenigen decken, welche die Beklagte auch für sich selbst in Anspruch nimmt. Dies gilt schließlich auch für ein öffentliches Interesse an der von der Beklagten erwähnten Verhinderung von rechtswidrigen oder strafbaren Handlungen. Unterstellt, die Beklagte ginge über die – von ihr nicht näher vorgetragenen und belegten besonderen rechtlichen Verpflichtungen – hinaus, um zur Rechtsdurchsetzung beizutragen oder private Akteure bei ihren Bemühungen zur Bekämpfung rechtswidriger Handlungen zu unterstützen, so wäre auch in solchen Fällen besonders wichtig, dafür zu sorgen, dass die Grenzen von Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO voll respektiert werden. Denn einem privaten Wirtschaftsteilnehmer wie der Beklagten kommt gerade kein schutzwürdiges Interesse daran zu, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden zu informieren, um Straftaten zu verhindern, aufzudecken und zu verfolgen, da ein solches Interesse mit ihrer wirtschaftlichen und kommerziellen Tätigkeit nichts zu tun hat (EuGH vom 04.07.2023 – C-252/21 = GRUR 2023, 1131; Buchner/Petri, in: Kühling/Buchner-DSGVO, 4. Auflage, Art. 6 Rn. 147a).

Zu berücksichtigen und abzuwägen sind schließlich die Interessen und Rechte der betroffenen Personen, in diesem Fall der Nutzer. Dazu gehört insbesondere das Interesse und Recht der Nutzer an der Wahrung der informationellen

Selbstbestimmung und ihrer Privatsphäre. Die streitgegenständliche Datenverarbeitung der personenbezogenen Daten umfasst in hohem Umfang sensible Daten. Dies betrifft sämtliche Kommunikationsdaten und -inhalte der Nutzer, Kontakte, Geräteinformationen, Standortinformationen, Signalinformationen und nach dem unbestrittenen Vortrag der Klagepartei auch das umfassende Verhalten auf Seiten von Drittanbietern. Der erhebliche Umfang an Daten macht den Nutzer identifizierbar und stellt eine Verfolgbarkeit im Internet sicher, ohne dass Steuerungsmöglichkeiten für die betroffenen Nutzer bestehen. Besonders kritisch ist, dass die Daten zu einem ganz überwiegenden Teil für die Zwecke der Personalisierung und Individualisierung des Dienstes der Beklagten erfasst sind und geeignet sind, ein detailliertes Profiling durchzuführen.

Die Klagepartei hat auch auf Dritt -Webseiten und in Dritt -Apps keine wirksame Einwilligung zur Verarbeitung der dort angefallenen Daten erteilt. Die Beklagte trägt hier gem. Art. 7 Abs. 1 DS-GVO die Beweislast für eine Rechtfertigung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO. Eine "Auslagerung" dieser Verantwortung an die Webseitenbetreiber, die die entsprechenden Einwilligungen einholen sollen, ist zudem nicht möglich. Die Beklagte ist alleinige "Verantwortliche" für die durch sie selbst vorgenommene Verarbeitung der Daten durch die eigenen Business Tools (vgl. auch EuGH vom 29.07.2019 - C-40/17 = MMR 2019, 579).

c) Dem Kläger ist auch ein Schaden entstanden.

Der Kläger hat einen immateriellen Schaden erlitten. Ein Schaden i.S.d. Art. 82 DSGVO kann jede materielle oder immaterielle Einbuße sein. Der bloße Verstoß gegen die DSGVO reicht zwar selbst noch nicht für die Begründung eines Schadensersatzanspruchs aus (EuGH, Urt. v. 04.05.2023, Az. C-300/21, GRUR-RS 2023, 8972 Ls. 1), es gibt jedoch umgekehrt auch keine Erheblichkeitsschwelle, deren Überschreitung es festzustellen gilt (siehe nur EuGH, a.a.O., GRUR-RS 2023, 8972). Als Schäden sind insbesondere in der Rspr. bereits anerkannt der Verlust von Kontrolle über personenbezogene Daten oder die Befürchtung der missbräuchlichen Verwendung der eigenen Daten (BGH, Urt. v. 18.11.2024, Az. VI ZR 10/24, GRUR-RS 2024, 31967 Rn. 30 u.a. mit Verweis auf den EuGH). Steht der Kontrollverlust fest, bedarf es darüber hinaus erst einmal nicht der Darlegung besonderer Ängste oder Befürchtungen der betroffenen Person, da diese Umstände lediglich zur Feststellung einer weiteren Schadensvertiefung herangezogen werden können (BGH, a.a.O., GRUR-RS 2024, 31967 Rn. 31).

Nach dem der Klage zugrundeliegenden Tatbestand wurde das Online-Verhalten des Klägers auf zahlreichen Webseiten dokumentiert und ausgewertet; ein sog. Profiling ist der Beklagten infolgedessen ohne weiteres möglich. Damit ist auch der unantastbare Kernbereich der privaten Lebensgestaltung des Klägers tangiert. Gerade auch ein solches Profiling stellte einen sehr intensiven Eingriff dar. Nach Erwägungsgrund 60, 63 der DSGVO ist die betroffene Person insbesondere darauf

hinzuweisen, wenn Profiling stattfindet und welche Folgen das hat. Nach Erwägungsgrund 75 stellt insbesondere die Verarbeitung persönlicher Daten zum Zwecke der Erstellung persönlicher Profile ein besonderes Risiko für einen Schaden dar. Die Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen – mit unterschiedlicher Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere – können aus einer Verarbeitung personenbezogener Daten hervorgehen, die zu einem physischen, materiellen oder immateriellen Schaden führen könnte, insbesondere wenn die Verarbeitung zu einer Diskriminierung, einem Identitätsdiebstahl oder -betrug, einem finanziellen Verlust, einer Rufschädigung, einem Verlust der Vertraulichkeit von dem Berufsgeheimnis unterliegenden personenbezogenen Daten, der unbefugten Aufhebung der Pseudonymisierung oder anderen erheblichen wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Nachteilen führen kann, wenn die betroffenen Personen um ihre Rechte und Freiheiten gebracht oder daran gehindert werden, die sie betreffenden personenbezogenen Daten zu kontrollieren, wenn personenbezogene Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Oberzeugungen oder die Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft hervorgehen, und genetische Daten, Gesundheitsdaten oder das Sexualleben oder strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhangende Sicherungsmaßregeln betreffende Daten verarbeitet werden, wenn persönliche Aspekte bewertet werden, insbesondere wenn Aspekte, die die Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben oder Interessen, die Zuverlässigkeit oder das Verhalten, den Aufenthaltsort oder Ortswechsel betreffen, analysiert oder prognostiziert werden, um persönliche Profile zu erstellen oder zu nutzen, wenn personenbezogene Daten schutzbedürftiger natürlicher Personen, insbesondere Daten von Kindern, verarbeitet werden oder wenn die Verarbeitung eine große Menge personenbezogener Daten und eine große Anzahl von betroffenen Personen betrifft.“ (LG Ellwangen (Jagst), a.a.O., S. 42 f.). Hierin liegen in jedem Fall ein erheblicher Kontrollverlust sowie das Risiko einer weiteren missbräuchlichen Verwendung der Daten. Da die Verarbeitung personenbezogener Daten im vorliegenden Fall entsprechend weitgehend erfolgt, ist es nach der Feststellung des EuGH bereits abstrakt möglich, dass beim Nutzer das Gefühl einer kontinuierlichen Überwachung verursacht wird (EuGH, a.a.O., GRUR 2023, 1131, Rn. 118; vgl. ferner zum Schadensumfang die Ausführungen des LG Leipzig, Urteil vom 15.08.2025 – 5 O 1939/24 – beck online).

Genau dieses Gefühl des Kontrollverlusts hat der Kläger im Rahmen seiner persönlichen Anhörung glaubhaft und nachvollziehbar geschildert. Er hat bekundet, dass er sich sehr erschreckt habe, nachdem er von dem umfangreichen Datensammeln der Beklagten unabhängig von gewählten Datenschutzeinstellungen erfahren habe. Er sorge sich, welche Daten von ihm überhaupt alle gesammelt würden, und was dann damit passiere. Die Erfahrung aus der Geschichte habe gezeigt, dass da, wo viele Daten über Menschen gesammelt werden, dies in aller

Regel nicht zum Guten der Menschen genutzt werde, sondern eher zum Negativen, wie – bezogen auf die deutsche Geschichte – in der NS-Zeit und in der DDR. Die in der Verhandlung aufgeworfene Frage nach dem Schutz der auf US-Servern gespeicherten personenbezogenen Daten der Nutzer der Beklagten vor dem willkürlichen Zugriff eines womöglich immer autoritärer agierenden Regimes konnte die Vertreterin der Beklagten ebenfalls nicht beantworten.

d) Der Schaden ist kausal auf das Verhalten der Beklagten zurückzuführen, da diese den Kontrollverlust durch den Einsatz der Business Tools verursacht hat.

e) Art und Umfang des Schadensersatzanspruchs richten sich nach den nationalen Vorschriften, hier insbesondere die §§ 249 ff. BGB und § 287 ZPO, i.V.m. den europarechtlichen Vorgaben des haftungsbegründenden Tatbestands in Art. 82 DSGVO (vgl. hierzu LG Leipzig, Urteil vom 15.08.2025 – 5 O 1939/24 – beck online).

In Ermangelung eigener europäischer Regelungen zur Bestimmung der Höhe des Anspruchs nach Art. 82 DSGVO haben die nationalen Gerichte nach der Rspr. des EuGHs die bestehenden nationalen Vorschriften im Lichte der Äquivalenz und Effektivität des Unionsrechts anzuwenden (EuGH, a.a.O., NJW 2024, 2599 Rn. 27).

Nach der Rechtsprechung des EuGH ermöglicht die DSGVO ausschließlich einen Schadensersatz zum Zwecke des Ausgleichs, nicht auch zur Genugtuung. Die Vorschrift verlangt nicht, dass der Grad der Schwere und die Vorsatzform des Verantwortlichen bei der Schadensbemessung berücksichtigt werden. Im Gegenzug gibt der EuGH den nationalen Gerichten jedoch vor, dass die Höhe des geschuldeten immateriellen Schadensersatzes „seiner Natur nach nicht weniger schwerwiegend ist als eine Körperverletzung“ (zum Ganzen EuGH, Urt. v. 20.06.2024, Az. C-182/22, C-189/22, NJW 2024, 2599). Der EuGH stellt ferner klar, dass die Art. 83 und 84 DSGVO, welche im Wesentlichen Strafzwecke erfüllen, nicht im Rahmen von Art. 82 DSGVO herangezogen werden dürfen, da die Vorschrift auf den Ausgleich für erlittene Einbußen abzielt (EuGH, a.a.O., NJW 2024, 2599 Rn. 22). Abschreckungs- und Strafzwecke sind der Vorschrift damit nicht zugänglich, sodass ein sog. Strafschadensersatz ausscheidet. Jedoch muss der Schadensersatz der Höhe nach geeignet sein, die Einhaltung der Vorschriften der DSGVO sicherzustellen (EuGH, a.a.O., NJW 2024, 1561 Rn. 62) und den konkret erlittenen Schaden vollständig ausgleichen (EuGH, a.a.O., NJW 2024, 2599 Rn. 29).

Mit Blick auf den Vergleich physischer, materieller und immaterieller Schäden rekurriert der EuGH auf den 146. Erwägungsgrund der DSGVO und weist insoweit darauf hin, dass „[d]er Begriff des Schadens ... im Lichte der Rechtsprechung des EuGH weit auf eine Art und Weise ausgelegt werden [sollte], die den Zielen dieser Verordnung in vollem Umfang entspricht“, und dass „[d]ie betroffenen Personen ... einen vollständigen und wirksamen Schadensersatz für den erlittenen Schaden erhalten [sollten]“ (EuGH, a.a.O., NJW 2024, 2599 Rn. 36). Weiterhin führt er aus,

dass durch die nationalen Vorschriften zur Umsetzung des immateriellen Schadensersatzanspruchs die Ausübung der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte, insbesondere der DSGVO, nicht unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert werden darf (EuGH, a.a.O., NJW 2024, 2599 Rn. 34.) Hiermit bringt der EuGH zum Ausdruck, dass an der deutschen Rechtsprechung, die bislang immateriellen Schadensersatz bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen grundsätzlich nur höchst ausnahmsweise und insgesamt lediglich in geringem Umfang zugesprochen hat, bei der Anwendung der DSGVO nicht festgehalten werden darf (so auch Kühling/Buchner/Bergt, 4. Aufl. 2024, DS-GVO Art. 82 Rn. 18a; Ehmann/Selmayr/Nemitz, 3. Aufl. 2024, DS-GVO Art. 82 Rn. 38). Daraus folgt nicht zuletzt, dass trotz der Beschränkung auf den bloßen Ausgleich der erlittenen Nachteile, die Höhe des Schmerzensgeldes über die in der nationalen Rechtsprechungspraxis etablierten Beträge aus Schmerzensgeldtabellen o.a. hinausgehen kann (vgl. LG Leipzig, Urteil vom 15.08.2025 – 5 O 1939/24 – beck online; Kühling/Buchner/Bergt, 4. Aufl. 2024, DS-GVO Art. 82 Rn. 18d m.w.N.).

Die Höhe des Schadensersatzanspruchs ist nach der nationalen Vorschrift des § 287 ZPO zu schätzen. Nach § 287 Abs. 1 S. 1 ZPO entscheidet das Gericht nach Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung. Hierbei handelt es sich um das Einfallstor für die o.g. europarechtlichen Vorgaben.

Anknüpfungspunkte für die Bemessung eines immateriellen Schadensersatzanspruchs muss hier vor allem der auf der Klägerseite eingetretene Kontrollverlust über die Daten sein. Dieser ist hinsichtlich des unterschiedlichen grundrechtlich garantierten Schutzniveaus der betroffenen Daten zu differenzieren. Dies gilt insbesondere, wenn besondere Kategorien personenbezogener Daten i.S.v. Art. 9 DSGVO betroffen sind (OLG Dresden, Urt. v. 10.12.2024, Az. 4 U 808/24, ZD 2025, 221 Rn. 20). Zudem sind vor allem der Umfang der gesammelten Daten und die Dauer des Verstoßes zw. der Verletzungshandlung zu berücksichtigen. Hierbei handelt es sich um Kategorien zur Feststellung der Schadenstiefe bzw. -intensität, die nicht gleichzusetzen sind mit dem Grad der Schwere des Verstoßes, den der EuGH für nicht berücksichtigungsfähig erklärt (EuGH, a.a.O., NJW 2024, 2599 Rn. 26). Darüber hinaus kann die Möglichkeit des Betroffenen an der Wiedererlangung seiner Daten bzw. der Kontrolle über diese eine Rolle spielen (OLG Dresden, a.a.O., ZD 2025, 221, Rn. 20). Weiterhin hat das Gericht bei der Schadensschätzung den Wert der personenbezogenen Daten als Anknüpfungspunkt mitberücksichtigt. Nach den Feststellungen des Bundeskartellamtes (Beschl. v. 02.05.2022, Az. B 6-27/21, BeckRS 2022, 47486 Rn. 432) verfügt die Beklagte im Bereich der sozialen Medien über eines der führenden Werbeangebote. Im Jahr 2020 erzielte die Beklagte 86 Mrd. USD an Werbeeinnahmen, im Jahr 2021 bereits 115 Mrd. USD. Der Gesamtumsatz betrug im Jahr 2021 118 Mrd. USD, sodass der Anteil der Werbeeinnahmen einen Anteil i.H.v. 97 % ausmachte (BKartA a.a.O., Rn. 7). Auch

die Beklagte selbst hat die große Bedeutung des Erhaltes der Nutzerdaten für ihr Geschäftsmodell hervorgehoben. Dabei ist nicht auf das einzelne Datum, sondern gerade auf die Möglichkeit der Verbindung dieser Daten zu einem umfassenden Persönlichkeitsprofil abzustellen (vgl. LG Leipzig, Urteil vom 15.08.2025 – 5 O 1939/24 – beck online; Kühling/Buchner/Bergt, 4. Aufl. 2024, DS-GVO Art. 82 Rn. 18b, beckonline).

Die Mindestbeeinträchtigung ist daher bereits ohne das Hinzutreten weiterer Umstände besonders schwerwiegend und hebt sich maßgeblich von den sog. Scraping-Fällen ab, in denen ein Mindestschaden i.H.v. 100 EUR für den bloßen Kontrollverlust für angemessen erachtet wird (siehe nur OLG Dresden, a.a.O., ZD 2025, 221 Rn. 20 m.w.N.). Anders als in den Scraping-Fällen ist die Quantität und Qualität der streitgegenständlichen Daten um ein Vielfaches größer und ermöglicht ein Profiling, sodass der Mindestschaden deutlich höher einzustufen ist (insoweit überzeugend LG Mainz, Urteil vom 27.06.2025 – 3 O 29/24 – beck online; LG Leipzig, Urteil vom 15.08.2025 – 5 O 1939/24 – beck online).

Das Gericht erachtet anhand der obigen Ausführungen unter Berücksichtigung des durch die persönliche Anhörung des Klägers gewonnenen Eindrucks von dessen konkreter Betroffenheit in der Gesamtschau einen Betrag i.H.v. 1.000 EUR für einen angemessenen Schadensersatz. Dieser Betrag ist erforderlich, um den durch den Kläger glaubhaft bekundeten Kontrollverlust, der deutlich über den Mindestschaden beim sog. Scraping hinausgeht, auszugleichen. Der Betrag ist jedoch andererseits auch ausreichend, da der Kläger eine irgendwie geartete weitere Beeinträchtigung - über das Erschrecken bzgl. des Kontrollverlusts und ein allgemein ungutes Gefühl hinaus - nicht darlegen konnte.

Dass der Kläger die Nutzung der Dienste der Beklagten auch nach Kenntnisserlangung über die Datenverarbeitung weiter in Anspruch nimmt, wirkt sich nicht anspruchsmindernd im Sinne eines widersprüchlichen Verhaltens aus. Denn aufgrund der überragenden marktübergreifenden Stellung der Beklagten auf Social-Media-Plattformen (s.o.) ist es dem Nutzer, auch wenn er Kenntnis von den Datenschutzverletzungen der Beklagten erlangt, nicht zuzumuten, dass er sämtliche Profile bei der Beklagten löscht und seine Nutzung beendet. Vielmehr muss die Beklagte gewährleisten, dass der Kläger ihre Netzwerke DSGVO-konform (auch in Zukunft) nutzen kann. Gerade durch die hiesige Klage bringt der Kläger zum Ausdruck, dass ihm die Datenschutzverstöße der Beklagten nicht egal sind, sondern er eine DSGVO-konforme Nutzung durchsetzen will. Anders als in den Scraping-Fällen ist es dem Kläger hier zudem nicht möglich, sein Nutzerverhalten so anzupassen, dass weitere Datenschutzverletzungen verhindert werden (vgl. Paal, ZfDR 2023, 325).

Daher scheidet auch ein Mitverschulden des Geschädigten i.S.v. § 254 BGB aus.

f) Der Kläger hat des Weiteren einen Anspruch auf Prozesszinsen aus der Schadensersatzforderung gem. §§ 291, 288 Abs. 1 BGB seit dem 14.03.2024. Die Zustellung der Klageschrift erfolgte ausweislich Bl. 222, 233 f. d.A. erst am 13.03.2024.

Hingegen kann ein Verzug mangels vorgerichtlicher Mahnung nicht festgestellt werden.

g) Hinsichtlich des überschießenden Zahlungsanspruchs war die Klage abzuweisen.

3. Der Kläger kann von der Beklagten ferner die Freistellung von seinen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten verlangen, Art. 82 Abs. 1 DS-GVO, §§ 249 Abs. 1, 257 S. 1 BGB. Zwar befand sich die Beklagte nicht in Verzug. Jedoch war zu erwarten, dass sie sich einer vorgerichtlichen Mahnung nicht gefügt hätte, und die Einschaltung eines Anwaltes zur Durchsetzung der Ansprüche des Klägers jedenfalls erforderlich werden würde. Die vorgerichtlichen Anwaltskosten durften allerdings nur nach einem korrigierten Gegenstandswert von 2.000 € bemessen werden, was zu einem Betrag von 280,60 € führt. Im Übrigen ist der Anspruch unbegründet und die Klage insoweit abzuweisen.

III.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlussurteil vorbehalten.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 13, 709, 711 ZPO.

IV.

Der Streitwert wird auf insgesamt 6.000 € festgesetzt.

Dr. [REDACTED]